

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

A. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) an. Mit diesem Gesetz wurden seinerzeit Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geschaffen. Nach jetziger Gesetzeslage laufen diese Rechtsgrundlagen zum 1. Juli 2023 aus.

Aufgrund der Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes durch das KiTa-Qualitätsgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten weitergeführt werden. Die landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne substantielle inhaltliche Änderungen erneut verankert werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen weiterhin über den kommunalen Finanzausgleich abzuwickeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) wird die Verordnungsmächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe

des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt, die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen A und B angepasst und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Außerdem wird in § 2 FAG eine einmalige Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A im Jahr 2024 zur kommunalen Beteiligung an der Stärkung des Bibliothekswesens normiert.

Mit der Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis Ende des Jahres 2024 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29e FAG wird auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit aufgrund der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird der bisherige Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder fortgesetzt und damit zur Bildungsgerechtigkeit weiterhin beigetragen. Da die dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz bis Ende des Jahres 2024 befristet sind, werden die geänderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit ebenfalls bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

F. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 2. Mai 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
 - „3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,
 4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und
 5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.“

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen

Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach dem Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 788,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt,“.

2. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A)“ die Wörter „im Jahr 2024 zu 81,27 Prozent und ab dem Jahr 2025“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 13 (Finanzausgleichsmasse B)“ die Wörter „im Jahr 2024 zu 18,73 Prozent und ab dem Jahr 2025“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. 260 000 Euro im Jahr 2024 zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens.“

4. § 29c Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Nettobetriebsausgaben werden um die Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29e im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro, im Jahr 2025 in Höhe von 160,0 Millionen Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 170,4 Millionen Euro reduziert.“

Artikel 4

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absatz 3 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GBl. S. 638) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des Absatzes 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich je Gruppe im Sinne des Absatzes 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 160,0 Millionen Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 170,4 Millionen Euro im Jahr 2024.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach und
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor je weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebser-

laubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 3 Nr. 1, 2 und 4 treten in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem 2. Juli 2023. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.
- (2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Gesetzblatt in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt an dem Tag in Kraft, der auf den nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebenen Tag folgt.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Kita-Leitungszeitgesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) an. Die mit diesem Gesetz seinerzeit geschaffenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) werden nach Artikel 6 des genannten Änderungsgesetzes des Landes, der mit Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) geändert worden ist, zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Aufgrund der Verlängerung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) kann die Maßnahme zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit weitergeführt werden. Die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit dem Leitungszeitgesetz ohne substantielle inhaltliche Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über den kommunalen Finanzausgleich abzuwickeln.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit der Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,
- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt.

Außerdem wird in § 2 FAG eine weitere Vorwegentnahme zur kommunalen Beteiligung an der Stärkung des Bibliothekswesens eingeführt.

3. Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehen zusätzliche Kosten. Diese Kosten werden aus Mitteln finanziert, die den Ländern über die gemäß Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes erfolgende Verteilung von Umsatzsteueranteilen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes zu entlasten. Diese Mittel sind bis Ende des Jahres 2024 befristet. Dementsprechend sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

V. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis Ende 2024 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Dies trägt zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird damit Rechnung getragen. Da die dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz bis Ende 2024 befristet sind, werden die geänderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2024 befristet.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

VIII. Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Kommunale Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg) in einer gemeinsamen Stellungnahme
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg,

- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-KK-Kita),
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (liga.bw),
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg,
- Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

a) Leitungszeit

Alle Anhörungspartner, die sich geäußert haben, begrüßen die Fortführung der Regelungen zur Leitungszeit. Sie betonen die Bedeutung der Rolle der Leitung und der dafür erforderlichen Leitungszeit und bitten darum, frühzeitig über die weitere Gestaltung der Leitungszeit über das Ende des Jahres 2024 hinaus in Planungen einzutreten.

Die kommunalen Landesverbände fügen ergänzend ihre Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung aus dem Jahr 2019 bei. Zu dieser wurde im damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung bereits Stellung genommen (vgl. Drucksache vom 8. Oktober 2019 16/7009).

Folgende wesentlichen Anliegen wurden zu den Regelungen des aktuellen Gesetzentwurfs vorgetragen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes):

Begriff „Leitungszeit“ (§ 2a Absatz 4 Nummer 4, § 8 KiTaG)

Die liga-bw trägt vor, der Begriff Leitungszeit sei nicht sachgemäß, da es sich nicht um eine Freistellung für Leitungsaufgaben handele, sondern um eine Arbeitszeit mit besonderen Aufgaben.

Bewertung:

Der Begriff der Leitungszeit bleibt erhalten. In der Begründung zu § 1 Absatz 4 KitaVO wird klargestellt, dass der zeitliche Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtungen für pädagogische Leitungsaufgaben um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 1 Absatz 5 KitaVO genannten pädagogischen Leitungsaufgaben handelt und die Leitungszeit zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 KitaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Inhalt der pädagogischen Leitungszeit (§ 2a Absatz 4 Nummer 4 KiTaG)

Die genannte Vorschrift ermächtigte zu einer Regelung zur Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben. Die 4-KK-Kita und die liga-bw bitten, bislang nicht berücksichtigte organisatorische Aufgaben in die Förderung aufzunehmen.

Die liga-bw fordert dies auch für die Aufgaben des Personalmanagements. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die oben genannte Studie des Forums Frühkindliche Bildung. Diese habe ergeben, dass ein hoher Verwaltungsaufwand in den Fokusgruppen von Leitungen, Fachberatungen und Trägervertretungen als Stolperstein für die Umsetzung der pädagogischen Aufgaben genannt worden sei.

Bewertung:

Die Regelung und Finanzierung der Organisations- und Verwaltungsaufgaben fällt in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Trägers. Eine Leitungsvollfinanzierung ist nicht vorgesehen. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, dass Träger Hauswirtschafts- und Verwaltungspersonal einstellen, um Leitungen und pädagogisches Personal zu entlasten.

Die Gewährung der Leitungszeit ist im Handlungsfeld 4: „Stärkung der Leitung“ im sog. „Gute-Kita-Gesetz“ verankert. Der Zwischenbericht „Frühe Bildung wei-

terentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern (2016) bildet die Grundlage für das genannte Gesetz und präzisiert die Handlungsfelder. Im Zwischenbericht wird dargelegt, wo ein Handlungsbedarf für Kita-Leitungen gesehen wird:

„Für die effektive Ausübung dieser wichtigen Schlüsselposition bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit ... mit gesicherten Rahmenbedingungen.“

Über Bundesmittel wird seit Januar 2020 der Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, der pädagogischen Leitungsaufgaben bestimmt ist und der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Aus der Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 4 KitaVO ergibt sich, dass sie pädagogische Leitungszeit zusätzlich über den in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Erstattung der Kosten gegenüber freien Trägern – Möglichkeit zur Verrechnung (§ 8 KiTaG)

Die liga.bw. bewertet die den Gemeinden durch § 8 KiTaG eingeräumte Möglichkeit der Verrechnung der Ansprüche mit bereits erreichten höheren Standards und Zuschüssen kritisch, da so wünschenswerte weitere Qualitätsverbesserungen ausgeschlossen würden.

Bewertung:

Bei der Verrechnung handelt sich um eine Möglichkeit zur Anrechnung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben, die für die Ausstattung mit Personal geleistet werden, dessen Umfang den Mindeststandard der Personalausstattung überschreitet. Es besteht weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht, keine Anrechnung vorzunehmen. Hierauf wird in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 8 KiTaG ausdrücklich hingewiesen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist konsequent, da der für die Leitungszeit nach § 1 Absatz 4 zusätzlich für die pädagogische Leitungszeit zu gewährende Sockel unmittelbar auf der vorgegebenen Mindestpersonalausstattung aufsetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Umfang der Leitungszeit (1 Absatz 4)

Die liga.bw, die GEW und der Verband Kita-Fachkräfte regen an, die Leitungszeit zeitlich auszuweiten, die liga.bw verweist diesbezüglich auf eine Studie des Forums Frühkindliche Bildung, der Verband Kita-Fachkräfte trägt vor, die Stärkung sei angesichts der ständig ansteigenden Aufgabenvielfalt erforderlich. Der Verband der Kita-Fachkräfte regt an, auch den Stellvertretungen zusätzliche Zeitdeputate für die Leitung zur Verfügung zu stellen.

Bewertung:

§ 1 Absatz 4 KitaVO bezieht sich auf einen Mindestsockel, der für die pädagogische Leitungszeit zur Verfügung zu stellen ist.

Die Ergebnisse der Studie des Forums für frühkindliche Bildung belegen nicht, dass der über die KitaVO festgelegte Sockel für eine pädagogische Leitungszeit zu niedrig bemessen ist. Die Mehrheit der befragten Leitungen (68 Prozent) und die Hälfte der befragten Träger (52 Prozent) sehen keinen Mehrbedarf. Den Trägern steht es jedoch frei, auch für die pädagogischen Kernaufgaben ein höheres Zeitkontingent zu gewähren.

Höhe des Erstattungsbetrags (§ 1 Absatz 6 KitaVO)

Die kommunalen Landesverbände merken in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf an, dass die im Anhörungsentwurf vorgesehenen Mittel für die volle Kompensation der Kosten nicht ausreichen und fordern einen höheren Zuschlag als im Anhörungsentwurf enthalten. Dabei verweisen sie auf die Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen und Gruppen sowie tarifliche Kostensteigerungen.

Ihren Berechnungen zufolge ergäben sich Beträge von 159 963 000,00 Euro für 2023 und 170 360 595 Euro für 2024. Sie wiederholen ihren Vortrag aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung im Jahr 2019 (vgl. Drucksache vom 8. Oktober 2019, 16/7009), mit dem die Regelungen zur Leitungszeit, die mit dem aktuellen Gesetzentwurf fortgesetzt werden sollen, eingeführt wurden, und weisen wie bereits im genannten Gesetzgebungsverfahren 2019 darauf hin, dass sie für eine Kita-Leitung die Anwendung der Tarifgruppe S 13 (UE) zugrunde legen.

Bewertung:

Die jährliche Dynamisierung wird von 2,3 Prozent auf 6,5 Prozent angepasst. Die Zuweisungsbeträge betragen danach 160,0 Millionen Euro für das Jahr 2023 und 170,4 Millionen Euro für das Jahr 2024.

Die Ermittlung der Zuweisungsbeträge erfolgt dabei auf der Grundlage des in § 1 Absatz 6 KitaVO für den Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2022 normierten Zuweisungsbetrages von 150,2 Millionen Euro.

Die Dynamisierung mit 6,5 Prozent p. a. berücksichtigt die Zunahme der Anzahl der Kindertagesstätten und Gruppen und der daraus ableitbaren Stundenzahl für die pädagogische Leitungszeit mit einem Faktor von 2,5 Prozent p. a. sowie auf Basis des Verhandlungsstandes im April 2023 eine erwartete Tarifsteigerung im TVöD Bund/Kommunen von durchschnittlich jährlich 4 Prozent in den Jahren 2023 und 2024.

Die Summe aus den genannten Beträgen entspricht damit der Forderung der kommunalen Landesverbände.

Befristung der Maßnahme (Artikel 6 Absatz 4 des Änderungsgesetzes):

Die ganz überwiegende Mehrheit der Anhörungspartner (KLV, 4KK-Kita, liga-bw, GEW, Ver.di) wünscht sich explizit zukünftig eine Entfristung. Ver.di trägt hierzu vor, die zeitliche Befristung führe zu großen Unsicherheiten vor Ort und trage der fachlichen Notwendigkeit nicht angemessene Rechnung. Die Befristung sichere nicht den dauerhaften Verbleib der auch für die Ausbildung unabdingbar notwendigen gut ausgebildeten und erfahrenen Fachkräfte vor Ort.

Bewertung:

Da die im KiTa-Qualitätsgesetz in Artikel 2 dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteile, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, bis Ende 2024 befristet sind, sind die entsprechenden Regelungen zur Gewährung von Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2024 befristet.

Die übrigen vorgebrachten Wünsche und Forderungen betreffen Themen, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind.

b) Vorwegentnahme zur Stärkung der Bibliotheken

Die kommunalen Landesverbände stimmen der einmaligen Vorwegentnahme in Höhe von 260 000 Euro aus der Finanzausgleichsmasse A zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens im Jahr 2024 zu.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden. Durch die am 2. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung der Kindertagesstättenverordnung sind damit auch Kinderkrippen und Krippengruppen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit umfasst.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift regelt, dass Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der gewährten Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der zu gewährenden Leitungszeit, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 geregelt ist oder in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 geänderten Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht aber weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben verbunden sind, werden aufgehoben. In Verbindung mit Artikel 6, der Regelung zum Inkrafttreten, wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausgelösten Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg bis 2024 befristet sind. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis 2024 befristet.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen.

Die Zuweisungen nach § 29e FAG zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden gemäß § 2 Nummer 7 FAG der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen.

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zugeführt, soweit die Bundesmittel nicht bereits über die Verbundquote nach § 1 FAG in die Finanzausgleichsmasse fließen.

	2023	2024	2025
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Bisherige Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG*	1 021,80	898,50	925,60
Zuweisungen für Leitungsaufgaben über § 29e FAG	160,00	170,40	0,00
Zuführung über Verbundquote	57,00	60,30	0,00
Damit zusätzliche Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten in die Finanzausgleichsmasse	-103,00	-110,10	0,00
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG neu	918,80	788,40	925,60

* Geltendes Recht am 1. Januar 2023

Außerdem wird die Regelung redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29e FAG werden der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen. Damit die Mittel dort in voller Höhe zur Verfügung stehen, ist der Anteil der Finanzausgleichsmasse A an der Gesamtfinanzausgleichsmasse entsprechend zu erhöhen. Aufgrund des Rückwirkungsverbots von Regelungen erfolgt die Umschichtung zwischen den Finanzausgleichsmassen A und B für die Zuweisungsbeträge der Jahre 2023 und 2024 im Jahr 2024.

Bemessung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2024

	Finanzausgleichs-	Finanzausgleichs-		Finanzausgleichs-	
	masse insgesamt	masse A	in %	masse B	in %
	Millionen Euro	Millionen Euro		Millionen Euro	in %
Im Jahr 2024					
1. Geltendes Recht*	13 522,4	10 927,5	80,81 %	2 594,9	19,19 %
2. Veränderungen Massenerhöhung für den Sonderlastenaus- gleich nach § 29e FAG aus Landesmit- teln					
2.1 Anteilsbereinigung zwischen den Mas- sen A und B für 2023 erfolgte Zahlung		30,7		-30,7	
2.2 Bereinigung zwi- schen den Massen A und B für 2024	170,4	170,4			
3. Verteilung der Fi- nanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	13 692,8	11 128,6	81,27 %	2 564,2	18,73 %

* Zum Stand 1. Januar 2023

Basis: Steuerschätzung Oktober 2022; Berücksichtigung der Mittel nach dem Zweiten Gesetz zu Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Zu Nummer 3

Die kommunalen Landesverbände haben angeboten, die im Staatshaushaltsplan 2023/2024 bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 pro Jahr etatisierten Mittel in Höhe von jeweils 130 000 Euro in derselben Höhe aufzustocken. Zur Umsetzung wird eine neue Vorwegentnahme nach § 2 Nummer 15 FAG geschaffen. Die Voraussetzungen für eine Verausgabung bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 liegen durch Haushaltsvermerk bereits vor. Die dortige Ausgabeermächtigung steht noch unter dem Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im FAG.

Zu Nummer 4

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach § 29c FAG und nach § 29e FAG für die Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen vermieden.

Zu Artikel 4

Mit der Änderung werden Regeln zur Leitungszeit in § 1 der Kindertagesstättenverordnung getroffen:

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Leitungszeit, d. h. der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Hierbei handelt es sich um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 genannten pädagogischen Leitungsaufgaben. Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel

sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, die aus in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteilen, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29e) ausgezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

Zu Artikel 5

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, werden aufgehoben. In § 1 Absatz 2 wird die bis 1. Januar 2020 geltende Rechtslage wieder geregelt.

Zu Artikel 6

Das Inkrafttreten steht zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 des Kita-Qualitäts- und -Teilhabegesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das mit Artikel 1 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2791) geändert worden ist, geändert wurden und damit die dort in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sollen Gesetze den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch „ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein“ (Urteil vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75). Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder die Verträge nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

Das Inkrafttreten ist zudem gestaffelt, womit Artikel 1 und 3 nicht vor dem 2. Juli 2023 und Artikel 4 nicht vor dem 3. Juli 2023 in Kraft treten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Artikel 1, 3 und 4 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 vollzieht die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in dem Artikel 2 des KiTa-Qualitätsgesetz vorgesehenen Befristungen der zusätzlichen Umsatzsteueranteile bis zum Ende des Jahres Jahr 2024 nach, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis einschließlich Ende 2024 befristet.

Stellungnahmen in der Anhörung

Stellungnahme der kommunalen Landesverbände

„Grundsätzlich begrüßen wir die Fortführung der Leitungszeit im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz).

Durch die verkürzte Anhörungsfrist können wir nur eine Einschätzung zu den vorliegenden Änderungen treffen, eine vertiefte Prüfung, inwieweit die Regelung der Leitungszeit generell geeignet ist, die konnexitätsrelevanten Folgen der Einführung der Leitungszeit im Jahr 2019 auszugleichen, kann in der Kürze der Zeit

nicht erfolgen. Diese behalten wir uns für die weiteren Gespräche vor. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. August 2019. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte, insbesondere zur Kostenerstattung, sind aus unserer Sicht nach wie vor zu prüfen.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes:

Zu 1. und 2.:

Die Regelungen entsprechen der Abstimmung zwischen dem Finanzministerium und den Kommunalen Landesverbänden und können so mitgetragen werden.

Zu 3. b):

Die Vorwegentnahme zur Stärkung der Bibliotheken wurde dem Grunde so vereinbart, dass eine Entnahme aus dem FAG in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 130 000 Euro erfolgen kann. Wenn zur vereinfachten Abwicklung eine einmalige Entnahme in Höhe von 260 000 Euro im Jahr 2024 stattfinden soll, so können wir dem zustimmen.

Zu 4.:

Die Aufstockung der Förderbeträge zum Ausgleich der Kostenfolgen der Leitungszeit begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings ist eine Anhebung des Förderbetrags um rund 2,5 Prozent pro Jahr aus unserer Sicht zu gering bemessen. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 beträgt der Zuwachs an Einrichtungen rund 8 Prozent, die Zahl der Gruppen steigt um rund 4 Prozent. Nicht berücksichtigt bleiben die Tarifentwicklungen im TVöD SuE. Wie in unserer Stellungnahme vom 27. August 2019 angeführt, legen wir bei unseren überschlägigen Berechnungen eine durchschnittliche Eingruppierung in SuE 13 UE zugrunde. Entsprechend dem KGSt-Bericht 9/2018 lagen die Jahrespersonalkosten für S13 (UE) bei 73 200 Euro, nach KGSt-Bericht 11/2022 liegen die Jahrespersonalkosten für S13 (UE) bei mittlerweile bei 79 200 Euro, was eine Kostensteigerung von rund 8,2 Prozent ausmacht. Dies zeigt, dass die Kostensteigerungen in der Vergangenheit nicht ausgereicht haben, um die Kostensteigerungen abzufangen. Mit Blick auf die derzeitigen Entwicklungen halten wir eine Anhebung der Fördersummen für angemessen. Bei einer sehr moderaten Anpassung der Fördersummen kommen wir auf einen Betrag von 159 963 000,00 Euro im Jahr 2023 und 170 360 595,00 Euro im Jahr 2024.

Die Bedeutung der Rolle der Leitung und der dafür erforderlichen Leitungszeit wird in der unlängst veröffentlichten Erhebung des Forums Frühkindliche Bildung erneut bestätigt. Deshalb möchten wir bereits heute darum bitte, frühzeitig über die künftige Ausgestaltung oder Verstetigung der Leitungszeit ins Gespräch zu kommen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, bitten darum, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich zu weiteren Gesprächen zur Verfügung.

Mitgesandte Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände vom 16. September 2019 zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

„Allgemeines

Die kommunalen Landesverbände unterstützen die Konkretisierung und Umsetzung des KiQuTG auf Landesebene. Aus diesem Grund haben wir uns auch an den seitens des Kultusministeriums initiierten Abstimmungsgesprächen eingebracht. Wir können daher die inhaltliche Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs mittragen.

Ablehnen müssen wir jedoch die Regelungen zur Erstattung der erstmal verbindlich einzuführenden Leitungszeit im FAG. Dies insbesondere deshalb, da die Kommunalen Landesverbände die bislang die vereinbarten Grundsätze zur Finanzierung der Leitungszeit als unzureichend umgesetzt ansehen.

Wir bitten daher eine Regelung zu treffen, die eine vollständige Erstattung des entstehenden Erfüllungsaufwands der verbindlich einzuführenden Leitungszeit gewährleistet.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG):

Zu 1. a):

Die erstmalige Festlegung eines Mindestpersonalschlüssels für Krippengruppen ist aus kommunaler Sicht keine zwingende gesetzgeberische Folge zur Umsetzung des „Gute-Kita- Gesetzes“ des Bundes und war in dieser Pauschalität auch nicht Gegenstand der Vorbesprechungen mit den Kommunalen Landesverbänden. Eine solche Regelung schränkt in Zeiten eines akuten Mangels an Betreuungsplätzen den Handlungsspielraum zur Erteilung einer Betriebslaubnis weiter ein.

Zu 1. b):

Ziffer 3: Hierbei werden lediglich Einrichtungen ausgeschlossen, die ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter fördern. Ein Ausschluss besteht nicht für Einrichtungen die ausschließlich in den Betreuungsformen der „betreuten Spielgruppe“, die ebenfalls eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII und den erfüllten zugehörigen Voraussetzungen, bedürfen. Deshalb wären diese Einrichtungen in der Folge bei der Bemessung der Leitungszeit ebenfalls zu berücksichtigen. Es braucht eine Klarstellung, dass auch diese Einrichtungen nicht erfasst sind, insoweit sie keine Förderung nach den § 29 b), c) und e) FAG erfahren.

Ziffer 4: Zunächst möchten wir betonen, dass die Verwendung des veralteten Begriffs der

„Leitungsfreistellung“ nicht mehr angemessen erscheint. Mit der „Leitungszeit“ sind die Zeitkontingente gemeint, die zur pädagogischen Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind und in der die Leitung nicht mit den Kindern selbst arbeitet. Eine arbeitsrechtliche „Freistellung“ von der Tätigkeit ist nicht gegeben. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn sich die Gesetzgebung den Gegebenheiten und den mittlerweile angepassten Begrifflichkeiten angeglichen würde.

Ziffer 5: Das Wort „Bedarfe“ meint pädagogisch etwas Abweichendes und sollte deshalb zur besseren Klarstellung der Zielsetzung durch „auszugleichender Mehraufwand“ ersetzt werden.

Zu 2.:

Die verbindliche Regelung („hat D wahrzunehmen) verhindert, dass diese als Leitungsaufgaben definierten Tätigkeiten von einer anderen Funktion erfüllt werden können, beispielsweise durch Delegation oder andere Aufgabenzuschüsse. Diese Regelung greift massiv in die Trägerautonomie ein. Wir regen daher an, diese Vorgabe unverbindlicher zu formulieren.

Zu 3.:

Nach wie vor haben rund ein Viertel der Einrichtungen in Baden-Württemberg eine Betriebslaubnis, die vor Inkrafttreten der KitaVO erteilt wurde und die noch Gültigkeit hat. Näheres siehe auch zu Artikel 4.

Bei a) und b) muss eine Anrechnung der Zuschüsse auch dann gegeben sein, wenn dieser zwar in Satz drei angerechnet wurde, diesen aber noch immer überschreitet.

Zudem ist anzumerken, dass durch die zahlreichen Neureglungen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, den es auszugleichen gilt. Künftig werden Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, mit 63 Prozent (Ü3) bzw. 68 Prozent (U3) der individuellen Betriebsausgaben der Träger abgerechnet. Hinzu kommt eine Erstattung von 100 Prozent der Personalausgaben, die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel nach KitaVO von 2012 ergibt. 1 000 Euro werden für die Kooperation Kita und Grundschule pauschal abgerechnet. Für Kinder mit Inklusionsbedarf ist zudem der doppelte FAG Zuweisungsbetrag zu verrechnen. Weitere 100 Prozent der Personalausgaben sind für die Leitungszeit zu verrechnen. Hinzu kommt der freiwillig erstattete Abmangel bzw. die weitere freiwillige Kostenbeteiligung an den Betriebsausgaben. Gegebenenfalls sind weitere Punkte wie die Sprachförderung oder der investive Bereich zu berücksichtigen. In der Folge werden die Abrechnungen deutlich erschwert. Eine pragmatischere Handhabung, bei der die notwendigerweise an Träger zu erstattenden Ausgaben ebenso wie der hierfür für die Kommunen auszugleichende Aufwand entsprechend kalkuliert und erstattet werden, wäre zielführend.

Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

Die KLV erachten weiterhin die Abwicklung der Finanzierung einer erstmalig eingeführten verbindlichen Leitungszeit über die etablierte Systematik der §§ 29b und 29c FAG als vorzugswürdigste Variante. Bei Einhaltung gewisser Kautelen sind wir jedoch bereit, auch die Lösung über einen neu einzuführenden § 29e FAG mitzutragen. Diese wurden dem Finanzministerium und dem Kultusministerium bereits am 5. Juni 2019 vorgestellt und entsprechen nach wie vor der Erwartungshaltung der Kommunen.

1. Es erfolgt eine Finanzierung der verbindlichen Leitungszeit für U3 und Ü3 im Volumen von rund 150 Mio. Euro aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes über einen neuen § 29e FAG.
2. In der Folge erachtet es das Land zur Vermeidung einer Doppelförderung als erforderlich, den Anteil, der für verbindliche Leitungszeit U3 über den neuen § 29e FAG finanziert wird, bei den Nettobetriebsausgaben nach § 29c Absatz 2 FAG in Abzug zu bringen.

Durch die etablierte Methodik des § 29c FAG würde das Maß der abzuziehenden Betriebskosten auf Grundlage der gewichteten Kinderzahlen erfolgen (in der Jahresrechnungsstatistik werden die Personalausgaben in den Kindertageseinrichtungen unaufgegliedert erfasst und anschließend auf Grundlage der gewichteten Kinderzahlen U3/Ü3 aufgeteilt). Aktuell wären nach dieser Systematik 34,68 Prozent und damit 52 Mio. Euro (34,68 Prozent von 150 Mio. Euro) dem U3-Bereich zuzuordnen.

3. Damit würde sich der Mehrbelastungsausgleich des Landes nach § 29c FAG um 44 Mio. Euro vermindern (Hochrechnung der Bruttobetriebsausgaben mit dem gesetzlich festgelegten pauschalen Elternanteil von 20 Prozent = 65 Mio. Euro, hieraus 68 Prozent Förderquote).

Folglich betrüge die „Netto-Finanzierung“ des Landes für verbindlich einzuführende Leitungszeit lediglich 106 Mio. Euro. Dieses Ergebnis lehnen die kommunalen Landesverbände ab. Stattdessen müsste gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass diese 44 Mio. Euro im System Kinderbetreuung bleiben, um eine Netto-Finanzierung der verbindlichen Leitungszeit entsprechend des tatsächlich entstehenden Mehraufwands in Höhe von rund 150 Mio. Euro zu gewährleisten.

4. Die KLVen plädieren deshalb dafür, diese 44 Mio. Euro innerhalb des Systems dem § 29b FAG zuzuführen (entsprechende Absenkung des Vorwegabzugs nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG, Anpassung des Aufteilungsschlüssels in § 1b FAG und Erhöhung des Zuweisungsbetrags in § 29b Absatz 1 FAG).

5. Angesichts der nun verbindlich festzuschreibenden Leitungszeit sollte, um etwaige Konnexitätsansprüche einzelner Kommunen zu vermeiden, eine Dynamisierung um 7,35 Mio. Euro je Jahr erfolgen (entspricht 5 Prozent von 147 Mio. Euro). Diese Dynamisierung bildet sowohl die Tarifsteigerungen als auch den Aufbau weiterer Betreuungsgruppen ab.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir den Gesetzentwurf bis zur Klärung dieser für uns entscheidenden Frage insgesamt ablehnen müssen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den geplanten Änderungen im FAG wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Rechenweg für die Änderung des Kürzungsbetrags in § 1 FAG und die daraus folgende Aufteilung auf die Massen A und B in § 1b FAG erscheint vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 grundsätzlich nachvollziehbar.

Zu 4.:

Zu § 17a FAG: Mit dem Abzug von 5 Mio. Euro von 150 Mio. Euro soll entsprechend der Ankündigung des Kultusministeriums die Administration des Bewilligungsverfahrens durch die L-Bank und das Landesmedienzentrum finanziert werden. Letzteres erhält wie mit dem Kultusministerium vereinbart für die Jahre 2020 und 2021 aus den abgezogenen 5 Mio. Euro 2,5 Stellen, davon 1,0 im höheren Dienst und 1,5 Stellen im gehobenen Dienst. Über eine Weiterführung nach 2021 ist aufgrund der beiden ersten Freigabebjahre zu entscheiden. Das Land hat zugesagt, auf dieser Grundlage sicherzustellen, dass damit die Kosten der gesamten Administration sowohl bei der L-Bank als auch beim LMZ ohne Finanzierungsbeteiligung durch die Kommunen und der Rahmen für die fristgerechte Antragsbearbeitung und Bewilligung sichergestellt ist.

Zu 5.:

Die Zuweisungen für die Leitungszeit sollen sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf 441,9 Mio. Euro belaufen. Im Rahmen der GFK war der Wille geeint, insgesamt 450 Mio. zu investieren.

Der neue Satz 2 in § 29c Absatz 2 FAG greift die Zuweisungen für Leitungszeit nach § 29e FAG neu auf, um eine Doppelförderung über § 29c FAG auszuschließen. Allerdings würde durch diesen Abzug auch die Fördersumme des Landes für die Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG entsprechend reduziert. Damit die Mittel „im System“ in der kommunalen Finanzausgleichsmasse verbleiben, muss ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgen. Auf den vorgenannten Vorschlag der kommunalen Landesverbände wird verwiesen. Insbesondere darf die Finanzierung der Leitungszeit auch nicht zu Lasten des Finanzausgleichs für die Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege gehen.

Der neue Satz 3 in § 29c Absatz 2 FAG erscheint aus Sicht der Kommunalen Landesverbände verzichtbar. Bei der Ermittlung der aus der Jahresrechnungsstatistik abzuleitenden Nettobetriebsausgaben haben das Finanzministerium und die Kommunalen Landesverbände einen Weg gefunden, die Zuweisungen nach der VwV Kindertagespflege anteilig zu berücksichtigen.

Zu 6.:

§ 29e FAG neu: Aus unserer Sicht besteht die Notwendigkeit, unmittelbar in § 29e FAG die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden zu regeln, wie dies auch bei den Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG erfolgt ist. Denn die Mittel nach § 29e FAG sollen ja in vollem Umfang der FAG-Masse A entnommen werden. In § 29e FAG müsste also geregelt werden, dass im Jahr 2020 144,4 Mio. Euro, im Jahr 2021 147,3 Mio. Euro und im Jahr 2022 150,2 Mio. Euro auf die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel (Zahl der Einrichtungen gemeindlicher, kirchlicher und freier Träger in der jeweiligen Gemeinde, Dggf. gewichtet) verteilt

werden. Separat außerhalb des FAG müsste dann geregelt werden, was die Gemeinde davon an kirchliche/freie Träger weiterzuleiten hätte. Auch die seitherige Handhabung spricht für eine solch differenzierte Regelung: Bei der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels wurde die Finanzierung an die Kommunen über das FAG geregelt, die Weiterleitung der Finanzmittel an freie Träger im § 8 KiTaG und die Ausgestaltung der Personalschlüsselerhöhung in der KitaVO.

Zu Artikel 3 – Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO):

Zu 1. a):

Siehe zu Artikel 1 – zu 3. Zielführend erscheint, dass der Mindestpersonalschlüssel für die VÖ 6 ausgewiesen wird, da diese Betriebsform im Bereich der Krippen gängiger ist als die VÖ7.

Zu 5.:

Absatz 4: In Absatz 5 ist das „gehören“ durch ein „können unter anderem gehören“ zu ersetzen.

Die in Absatz 5 aufgeführten Aufgaben einer pädagogischen Leitung müssen auch von anderen wahrnehmbar sein (siehe Artikel 1 – zu 2). Weiter sind die hier aufgeführten Aufgaben der Leitung nicht abschließend geregelt.

Absatz 6 ist zu begrüßen, diese Zielsetzung ist mit der gefundenen Regelung im FAG aber nicht umgesetzt.

Absatz 7

Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Maß an Leitungszeit lässt sich nach einer überschlägigen Berechnung der kommunalen Landesverbände mit dem geplanten Volumen des Ausgleichs für den bei den Trägern entstehenden Mehraufwand nicht vollständig refinanzieren. Das liegt aus Sicht der kommunalen Landesverbände hauptsächlich darin begründet, dass für eine Kita-Leitung die TVöD-Eingruppierung SuE 11a Stufe angenommen und ein Jahresgehalt von 59 508 Euro zugrunde gelegt wird. Auf Grundlage der Tarifeingruppierung nach TVöD ist die Leitung einer Kita ab 40 Kindern (i. d. R. 2-gruppige Einrichtung) jedoch in S13 einzugruppieren (ab 70 Kinder in S15). Im Lichte der vom KM bereitgestellten Tabelle erscheint die Anwendung dieser Tarifgruppe als Mittelwert die adäquate Rechengrundlage zu sein, um die Verhältnisse in BW abzubilden. Entsprechend des KGSt-Berichts 9/2018 liegen die Jahrespersonalkosten für S13 (UE) bei 73 200 Euro. Wir bitten darum, diesen Punkt nochmals zu prüfen und ggf. auch in einem klärenden Gespräch mit den KLVen zu erörtern.

Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung wird grundsätzlich begrüßt, wir regen jedoch eine Verlängerung bis zum 31. August 2022 an. Zudem ist in dieser Regelung nicht berücksichtigt, dass nach wie vor Einrichtungen nach den noch geltenden Betriebslaubnissen arbeiten, die vor dem Inkrafttreten der KitaVO erteilt wurden (siehe Artikel 1 – zu 3). Diese Einrichtungen müssten nach dem Wortlaut der Übergangsregelung den Mindestpersonalschlüssel der KitaVO mit den geltenden Regelungen ab 2012 erfüllen. Und dies bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.“

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-KK-Kita)

„Zunächst können wir die Verlängerung dieser wichtigen Regelungen zur Stärkung und Entlastung der Leitenden der Kindertagesstätten nur begrüßen und befürworten.

Problematisch erscheint uns, obgleich angesichts der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachvollziehbar, die erneute Befristung lediglich bis 31. Dezember 2024. Insofern regen wir dringend an, hier so frühzeitig wie möglich eine langfristige Möglichkeit der Fortführung der Regelungen zur Leitungszeit zu realisieren.

In diesem Zusammenhang sollte auch gesehen werden, dass über die von der „Leitungszeit“ hier erfassten pädagogischen Aufgaben der Leitenden hinaus weitere organisatorische Leistungen erbracht werden müssen, ohne schon durch die gesetzliche Leitungszeit berücksichtigt zu sein.

Abschließend möchten wir betonen, dass für die freien/kirchlichen Träger entscheidend zur Fortführung der Regelungen der Leitungszeit auch weiterhin die verbindliche Übernahme der Kosten durch die Standortgemeinde ist.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Wir danken für die Gelegenheit zur geplanten Änderung der Kindertagesstättenverordnung Stellung nehmen zu können.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt, dass die Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes fortgesetzt wird. Nach wie vor erachten wir allerdings eine Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Gruppe für notwendig.

Nach Ansicht der GEW verlangt die pädagogische Leitung einer Kindertageseinrichtung des Weiteren die Präsenz einer Leitung vor Ort. Im Interesse der Qualitätsentwicklung sollte daher auch die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita gesetzlich verankert werden. So könnte ausgeschlossen werden, dass eine Gesamtleitung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Die GEW Baden-Württemberg spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Finanzierung der Leitungszeit über die Geltungsdauer des Kita-Qualitätsgesetzes hinaus sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass, sofern das Kitaqualitätsgesetz über 2024 nicht fortgeführt wird, die Landesregierung ab 2025 die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit aus Landesmitteln sicherstellt.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg

Der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zur Anhörung bezüglich der Fortsetzung der Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Verlängerung der Mittel für die Förderung pädagogischer Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten. Allerdings regen wir an, diese Mittel grundsätzlich in die Landesfinanzierung mit aufzunehmen und damit zu entfristen, um nicht immer wieder von zeitlich befristeten Bundesmitteln eine Bereitstellung im Rahmen von Förderprogrammen abhängig zu machen. Das schafft große Unsicherheiten vor Ort und trägt der fachlichen Notwendigkeit nicht angemessen Rechnung.

Befristungen sichern nicht den dauerhaften Verbleib gut ausgebildeter, erfahrener Fachkräfte die unabdingbar notwendig sind, auch im Sinne von Ausbildungsqualität vor Ort.

Des Weiteren: Gleiches gilt im Zuge der Verlängerung der Mittel für das Handlungsfeld der Sprachlichen Bildung bzw. der Sprachförderung, die alltagsinteg-

riert in der pädagogischen Praxis vor Ort umgesetzt wird und nicht über Sondermittel laufen sollte, sondern fest in der Finanzierung durch das Land dauerhaft gesichert und implementiert sein muss. Am besten reguliert wird das über eine fachlich gebotene Fachkraft-Kind-Relation, die ausreichend Fachkräfte im Alltag vorsieht – ergänzt um Personalpuffer für Krankheit, Fortbildung und Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie gesicherte und finanzierte Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, für die pädagogischen Kräfte in den Einrichtungen.

Hier sehen wir bezüglich der Qualitätsverbesserung für die Einrichtungen noch großen weiteren Handlungsbedarf.

Zukünftig wären wir für eine Synopse als gewähltes Mittel der Darstellung von Änderungen dankbar.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Liga der freien Wohlfahrtspflege zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung (Kita-Leitungszeitgesetz)“ Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die bereits bestehenden Regelungen im KiTaG, im FAG sowie der KitaVO fortschreiben und damit weiterhin die Leitung von Kindertageseinrichtungen stärken will. Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die schon mit dem „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019“ verabschiedeten Regelungen weitestgehend lediglich fortgeschrieben werden, stimmen wir dem Entwurf im Gesamten zu.

Anmerken möchten wir jedoch folgende Punkte, die wir zum Teil bereits in unserer Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019“ vorgetragen haben:

- Den Begriff Freistellung für Leitungsaufgaben halten wir für nicht sachgemäß, da es sich um Arbeitszeit mit besonderen Aufgaben handelt und nicht um eine Freistellung von Arbeitszeit.
- Die mit dem Gesetzentwurf zur Verfügung gestellte Leitungszeit von 6 Stunden pro Einrichtung zzgl. je zwei weiteren Stunden ab der zweiten Gruppe halten wir insgesamt für zu gering. Das belegen auch die Ergebnisse der Studie „Qualität durch Leitungszeit“ des Forums Frühkindliche Bildung „Die Leitungen geben an, dass sie mindestens acht Stunden in eingruppigen Kitas bis hin zu 27 Stunden in Kitas mit sieben Gruppen zur Bearbeitung der Konzeptions-, Team- und Interaktionsentwicklung benötigen.“ (S. 5).
- Der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 vorgesehene Satz 2 verankert die vorgesehenen pädagogischen Leitungsaufgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz. Hier ist nochmals zu erwähnen, dass damit die weiteren Leitungsaufgaben in der Kindertageseinrichtung nicht umfassend benannt sind. Tatsächlich nehmen die Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen auch erhebliche Aufgaben im Bereich Organisation und Personalmanagement wahr, die in der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels keinen Niederschlag finden. Auch dies bestätigen die Ergebnisse der o. g. Studie: „Ein hoher Verwaltungsaufwand wurde in den Fokusgruppen von Leitungen, Fachberatungen und Trägervertretungen als Stolperstein für die Umsetzung der pädagogischen Aufgaben genannt.“ (S. 6). Insofern sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Einstieg in eine weitergehende Leitungszeitregelung, auch die die oben genannten, bisher nicht im KiTaG ausgewiesenen Aufgaben im Bereich der Organisation und des Personalmanagements umfassen würde.
- Die in § 8 vorgesehenen Ergänzungen in den Absätzen 2, 3 und 4 regeln, dass die Bundesmittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz auch den freien und privatgewerblichen Trägern zugute kommen. Diese Refinanzierungsgarantie für die entstehenden Mehrkosten ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass freie und privatgewerbliche Träger die weiterhin geltenden Mindeststandards umsetzen können. Doch nach wie vor bewerten wir die ausdrücklich genannte Möglich-

keit der Verrechnung der Ansprüche mit bereits erreichten höheren Standards und Zuschüssen kritisch, weil so wünschenswerte weitere Qualitätsverbesserungen ausgeschlossen werden.

- Die erneute Befristung der Leitungszeit ist zwar durch die Koppelung an die Finanzierung durch das KiTa-Qualitätsgesetz aus der Perspektive des Landes und der Kommunen nachvollziehbar, stellt aber für die Personalplanung der Träger und aus Gründen des Arbeitsrechts eine erhebliche Hürde und Problematik dar. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dass sich die Landesregierung für eine möglichst rasche Klärung hinsichtlich eines dauerhaften Engagements des Bundes für die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen einsetzt und die Finanzierung der Leitungszeit über den 31. Dezember 2024 hinaus sichert.

Insgesamt halten wir es für dringend geboten, die Leitungszeit

- auf Dauer und
- in ausreichendem Maße
- sowohl für pädagogische als auch für organisatorische und Aufgaben des Personalmanagements

gesetzlich zu regeln und eine Refinanzierung sicherzustellen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dazu ein Schritt in die richtige Richtung!

Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Zunächst möchte ich mich im Namen des Verbands Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg herzlich für die Möglichkeit bedanken, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg organisieren sich landesweit pädagogisch Beschäftigte in Kitas und Kindertagespflege sowie Fachlehrer/-innen und Menschen aus der Weiterbildung.

a) Allgemeine Bewertung

Um eine qualitativ hochwertige, gute und gleichbleibende Bildungsarbeit zu garantieren, braucht es feste personelle Ressourcen, besonders bei der Leitungszeit. Die Wichtigkeit der Schlüsselfunktion einer Leitung muss mit Finanzierungsmodellen gewährleistet werden. Besonders zu erwähnen ist die Leitungsfreistellung bereits ab der ersten Gruppe in einer Einrichtung.

b) Stellungnahme

Aus unserer Sicht ist es ein wichtiges Zeichen für die frühkindliche Bildungsqualität, dass das Leitungsdeputat erhalten bleibt. Wir möchten an dieser Stelle anregen, dass aufgrund der vielfältigen Aufgaben eine Erhöhung der bislang festgeschriebenen Mindestleitungszeit von 6 h auf 8 h erfolgen muss. Für jede weitere Gruppe empfehlen wir 3 zusätzliche Leitungsstunden. Zudem sollte jede Einrichtung eine ständige Stellvertretung mit eigenem Stundenkontingent in Höhe von einem Drittel des Leitungsdeputats haben.

c) Weitere Bewertung

Aufgrund der ständig ansteigenden Aufgabenvielfalt einer Leitung in den Bereichen Elternarbeit, Personalentwicklung und Teamführung, Vertretungsstunden, Konzeptionsentwicklung, Kinderschutz, Notfallpläne, so wie Qualitätsentwicklung und -sicherung, ebenso die Umsetzung des Orientierungsplans, die Sicherstellung des rechtlichen Rahmens und Verwaltungsaufgaben ist es zwingend notwendig, diese Schlüsselfunktion zu stärken.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass es wichtig ist in die frühkindliche Bildung und somit in qualitativ bessere Kitas zu investieren. Das erreichen wir durch eine stabile und dauerhafte Leitungsfreistellung.